münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

Information für den Antragsteller

bei Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß
Kollektivvertrag Krankenversicherung

zwischen

IKK Südwest

und

Münchener Verein Krankenversicherung a.G.

Der Kollektivvertrag bietet den Versicherten der IKK Südwest, die über die geschützte Online-Geschäftsstelle an dem Bonusprogramm IKK Travelfit teilnehmen, die Möglichkeit, bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. Kranken- und / oder Pflegezusatzversicherungsschutz mit **Beitragsnachlass** gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen abzuschließen, soweit sie beim Münchener Verein noch nicht kranken- oder pflegezusatzversichert sind.

Ist eine dem oben genannten Berechtigtenkreis zugehörige Person beim Münchener Verein kranken- bzw. pflegezusatzversichert, kann von dieser im Rahmen des Kollektivvertrages vergünstigter Kranken- und / oder Pflegezusatzversicherungsschutz auch für den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragt werden.

Der **Beitragsnachlass** wird ab Versicherungsbeginn, frühestens ab 01.09.2018 eingeräumt.

Er ist an folgende **Bedingungen** gebunden:

a) Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum oben genannten Berechtigtenkreis,
b) die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschrifteinzugsverfahren und
c) ein Bestand von mindestens 30 Kranken- bzw. Pflegezusatzversicherungsverträgen auf der Grundlage des Kollektivvertrages beim Münchener Verein (ab 01.09.2019).

Der **Beitragsnachlass entfällt** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem eine der vorgenannten Bedingungen entfällt sowie mit der Beendigung des Kollektivvertrages. Für mitversicherte Ehegatten und Lebenspartner entfällt der Nachlass darüber hinaus mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, für mitversicherte Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Entfällt der Nachlass, wird der Kranken- bzw. Pflegezusatzversicherungsvertrag zu den ohne Nachlass geltenden Beiträgen fortgeführt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

Der Versicherungsnehmer hat den Münchener Verein **unverzüglich zu unterrichten**, wenn

- seine Zugehörigkeit zum oben genannten Berechtigtenkreis endet;
- die häusliche Gemeinschaft mit einem mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner endet;
- ein mitversichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Münchener Verein Krankenversicherung a. G., Sitz München, HRB 764, AG München
Direktion: Pettenkoferstr. 19, 80336 München, Tel. 089/51 52-10 00, Fax 089/51 52-15 01, info@muenchener-verein.de, www.muenchener-verein.de